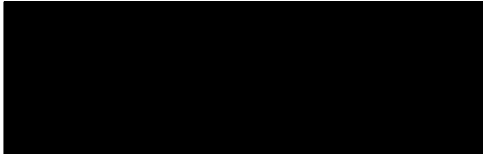




Entscheidung Nr. 2169 (V) vom 12.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 30.01.1985 eingegangenen Antrag am 12.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

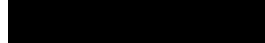
Stellvertr. Vorsitzende:



Jugendwohlfahrt:



Verleger:



einstimmig beschlossen:

Las Perversiones de Wanda
Videofilm
Video Mundi, Madrid

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm, der eine spanische Produktion ist, hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und wird von der Firma Video Mundi, Madrid, ediert und vertrieben. Er kann insbesondere in spanischen Videotheken in der Bundesrepublik zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

Das Stadtjugendamt Frankfurt hat beantragt, den Videofilm "Las Perversiones de Wanda" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinen Antrag wie folgt begründet:

Dieser spanischsprachige Film zeigt neben einer dürftigen Rahmenhandlung sado-masochistische Sexualpraktiken, die eine junge Frau mit ihren diversen Liebhabern ausübt.

Der Film erscheint sexualethisch desorientierend. Er wurde im offenen Bereich einer spanischen Videothek beschlagnahmt und war somit Kindern und Jugendlichen zugänglich.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Die Benachrichtigung kam zurück mit dem Vermerk, der Empfänger sei nicht ermittelbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Las Perversiones de Wanda" von Video Mundi, Madrid, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Las Perversiones de Wanda" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus sadistischen Folterungen und der sexuellen Darstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.79 - 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne

daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972 S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag Baden-Baden 1982 S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 S. 9 ff).

Danach sind insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München, 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln" Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43 unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18 % der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14 % durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3 % von aktiven und 24 % von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randeerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O. S. 42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik, wird mit diesem Film ganz offen spekuliert.

In dem Videofilm wird die Geschichte eines jungen Ehepaares und besonders dessen Sexualleben geschildert.

Zunächst lernt sich das Paar kennen, es folgt die Hochzeit, die Geburt eines Kindes usw.

Im Verlauf der Jahre gestalten sich die sexuellen Beziehungen der Eheleute immer exzessiver. Nachdem das Paar zunächst "nur" bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu sehen war, verlangt der Ehemann nun nach anderen Formen des Sexualverkehrs, wobei er insbesondere sadomasochistische Praktiken bevorzugt.

Zunächst läßt er sich von seiner Ehefrau auspeitschen. Er kniet dabei auf dem Boden und begleitet die verschiedenen Mißhandlungen mit gequältem Stöhnen.

Bei der nächsten Begegnung mit seiner Frau quält diese ihn in der Form, daß sie ihm glühende Nadeln in den Rücken sticht, woraufhin der Mann blutüberströmt im Bett liegt. Nachdem die Wunden verheilt sind, läßt sich der Mann wiederum auspeitschen.

In der nächsten Szene läßt er sich von seiner Frau mit den Armen ans Bett fesseln. Die Frau tritt ihm anschließend mit Stiefeln in den Bauch und obwohl er vor Schmerzen schreit, setzt sie diese Behandlung fort.

Der nächste Sexualverkehr zwischen den Eheleuten gestaltet sich in ähnlicher Form. Die Frau fesselt ihren Gatten mit den Armen an die Decke. Sie steckt ihm dann eine Peitsche in den After und beginnt, ihn mit einer zweiten Peitsche zu foltern.

Der Film war allein aufgrund dieser Szenen zu indizieren. Die Passagen erfüllen zwar (gerade) noch nicht den Tatbestand des § 184 Abs. 3 StGB, sind aber jedenfalls für Kinder und jugendliche sozialetisch desorientierend, da hier dem jugendlichen Rezipienten suggeriert wird, die Kombination von Sex und Gewalt bereite einen besonderen Lustgewinn. Durch eine solche Kombination kann bei dem jugendlichen Zuschauer eine Neigung, Vergewaltigungshandlungen zu begehen, hervorgerufen werden. Dies beweist eine Untersuchung der amerikanischen Psychologen Feshbach und Malamuth, in der es u. a. heißt: "... Darüberhinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung "Spaß" machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen".

Die Tatsache, daß es sich bei dem Videofilm um eine spanische Produktion handelt, ist im Hinblick auf die Indizierung unerheblich, da zum einen auch die in der Bundesrepublik lebenden spanischen Jugendlichen nach dem GjS vor sozialetischer Desorientierung zu schützen sind und zum anderen die sadomasochistischen Szenen, aufgrund derer der Film indiziert wurde, für den deutschen Rezipienten auch ohne Kenntnis der spanischen Sprache jugendgefährdend sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

